

IV. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am **d.m.Y** folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.06.2020 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 19 vom 16.06.2020) und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.06.2020 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 18 vom 16.06.2020) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.Y** die Satzung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung

§ 13 Abs. 3 S. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

"Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.".

§ 35b der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

"Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Diese werden vom Studierendenparlament gewählt. Zur Konstituierung der Kommission sind alle vier Mitglieder notwendig. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2.

Mitglieder der Vergabekommission scheiden aus

1. durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt.

Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit. ".

§ 40 Abs. 1 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

"Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.".

§ 40 Abs. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

"Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Studierenden in geeigneten Weise über die Wahl zu benachrichtigen.".

Artikel 2: Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird um einen neuen Absatz ergänzt wie folgt:
"(3) Findet die Urabstimmung während der nächsten Wahl zum Studierendenparlament statt, wird die Urabstimmung durch den selben Wahlausschuss mit demselben Wählerinnenverzeichnis wie für die nächste Wahl zum Studierendenparlament durchgeführt. In diesem Fall entfällt eine getrennte Einsicht in das Wählerinnenverzeichnis.".

§ 5 Abs. 2 S. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit stattfinden.".

§ 6a Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Das Studierendenparlament wählt spätestens am 48. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens am 27. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus vier Personen bestehenden Wahlausschuss.".

§ 7 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.".

§ 7 Abs. 2 Nr. 9 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,".

§ 8 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Der Wahlausschuss macht die Urabstimmung spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.".

§ 8 Abs. 2 Nr. 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,".

§ 9 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. am 14. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung vorläufig abzuschließen und für mindestens 5 Tage während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen ist eine Vollmacht erforderlich.".

§ 9 Abs. 4 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens am 26. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. am 5. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.".

§ 10 Abs. 1 S. 2 bis 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist in Textform beim Wahlausschuss zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind von der Antragstellerin beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet vor dem endgültigen Abschließen des Wählerinnenverzeichnisses gemäß § 9 Abs. 4 über die Anträge. Die Entscheidung ist der Antragstellerin und ggf. der Betroffenen mitzuteilen".

§ 10 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Änderungen sind im Wählerinnenverzeichnis als solche kenntlich zu machen. Alle Änderungen werden protokolliert und mit Datum und Unterschrift versehen.".

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"die Angaben zu den Kandidatinnen gemäß Abs. 7; ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatinnen enthalten, wie Plätze im Studierendenparlament zu besetzen sind,".

§ 11 Abs. 4 Nr. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"die Angaben zu den Kandidatinnen gemäß Abs. 7,".

§ 11 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
(7) Zu allen Kandidatinnen muss der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Familienname, ggf. Rufname,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang,
5. E-Mailadresse,
6. Zustimmungserklärung in Form einer eigenhändigen Unterschrift oder einer Willenserklärung zur Kandidatur in Textform.

Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Zustimmungserklärung nach S. 1 Nr. 6 die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.".

§ 11 Abs. 9 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.".

§ 11 Abs. 10 S. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 gilt nicht als Mangel im oberen Sinne.".

§ 12 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Spätestens am 20. Tag vor dem ersten Wahltag entscheidet der Wahlausschuss in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.".

§ 13 Abs. 1 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.".

§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge; beim Studierendenparlament in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 7.".

§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,".

§ 16 Abs. 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Wahllokale sind frühestens um 7:00 Uhr zu öffnen und spätestens um 20:00 Uhr zu schließen.".

§ 18 Abs. 1 S. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Die Wahlhelferinnen sind für die Einhaltung der Wahl- und Abstimmungsordnung an diesem Wahllokal zuständig und dienen als Ansprechpartnerinnen für die Wählerinnen.".

§ 18 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Im Umkreis von zehn Metern um Wahllokale ist jede Beeinflussung der Wählerinnen untersagt; es dürfen nur vom Wahlausschuss genehmigte Informationen ausgelegt werden.".

§ 19 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Die Auszählung soll direkt nach Ende des Abstimmungszeitraums stattfinden und muss spätestens bis zum nächsten Montag nach Ende des Abstimmungszeitraums abgeschlossen sein.".

§ 22 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Das hat spätestens am 14. Tag nach der Wahlauszählung zu erfolgen. Der Ältestenrat hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange der Ältestenrat noch nicht über eine Anfechtung der Wahl entschieden hat.".

§ 22 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird um einen neuen Absatz ergänzt wie folgt:
"(4) Mit der Übergabe der Wahlunterlagen an den Ältestenrat gemäß Abs. 3 werden dem Präsidium des Studierendenparlaments die Namen und E-Mailadressen aller Abgeordneten und Nachrückerinnen durch den Wahlausschuss mitgeteilt.".

§ 23 Abs. 1 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Spätestens am 14. Tag nach der Wahlauszählung gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.".

§ 25 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"Bei der Berechnung von Fristen werden alle Tage gezählt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so tritt an dessen Stelle bei Rückwärtsfristen der vorherige bzw. bei Vorwärtsfristen der nächste Werktag außer Samstag.".

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Änderung des Wahlverfahrens (WAO-Änderungen)

§ 19 Abs. 8 Nr. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
"deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht.".

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Wahl zum Studierendenparlament dient als Basis für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Zahl der Stimmen gemäß § 19 Abs. 9 Nr. 3. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren verteilt. Haben mehrere Listen die gleiche 25. Höchstzahl so entscheidet das von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.".

§ 20 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

"Kandidatinnen, auf die kein Mandat entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.".

5 Stimmen beliebig auf Personen und Listen verteilen

§ 2 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

"Bei der Wahl des Studierendenparlaments hat jede Wahlberechtigte 5 Stimmen. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidierenden und Listen verteilt werden. Wird nur ein Wahlvorschlag gewählt, gehen 5 Stimmen an diesen Wahlvorschlag.".

§ 19 Abs. 9 S. 2 Nr. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

"für die Wahl zum Studierendenparlament für jeden Wahlvorschlag die Summe der Stimmen, die explizit für den Wahlvorschlag abgegeben wurden und der auf die einzelnen Kandidatinnen des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen.".

1 Stimme für eine Liste oder 5 Stimmen beliebig auf Personen verteilen

§ 2 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

"Bei der Wahl des Studierendenparlaments kann jede Wahlberechtigte entweder eine Stimme an einen Wahlvorschlag oder 5 Stimmen beliebig auf Kandidierende verteilen. Eine Stimme an einen Wahlvorschlag werden bei der Sitzverteilung wie 5 Stimmen an Kandidierende des Wahlvorschlag gewertet.".

§ 19 Abs. 9 S. 2 Nr. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

"für die Wahl zum Studierendenparlament für jeden Wahlvorschlag die Zahl der Stimmen, die explizit für den Wahlvorschlag abgegeben wurden und die Summe der auf die einzelnen Kandidatinnen des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen.".